

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2017

Nr. 2017/1308

## **Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes SSI, Genf Beitrag für im Jahr 2016 erbrachte Dienstleistungen aus dem Adolf-Schläfli-Fonds**

---

### **1. Erwägungen**

Mit Schreiben vom 26. Juni 2017 reichte die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes SSI, Genf, vertreten durch Olivier Geissler, Direktor, ein Gesuch um einen Beitrag für die im Jahr 2016 erbrachten Dienstleistungen ein.

Als aktives Mitglied ihres Netzwerkes in 120 Ländern bietet die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes SSI, Genf, Kindern und Familien, die im transnationalen Kontext mit sozialen und rechtlichen Problemen konfrontiert sind, ihre Unterstützung an. Jedes Kind soll in Sicherheit, in einem stabilen familiären Umfeld aufwachsen können, das ihm erlaubt, Perspektiven für seine Zukunft zu entwickeln.

Die hauptsächlichen Interventionsbereiche sind:

- Transnationaler Schutz des Kindes
- Rückkehrhilfe
- Ausländergesetz
- Erwachsenenschutz
- Sozialversicherungen
- Migration
- Personen mit Herkunftssuche
- Binationale Paare
- Diverses
- Elterliche Rechte
- Internationale Kindesentführung
- Adoption
- Unterhaltszahlungen

Im 2016 hat die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes SSI, Genf, 10 Dossiers aus dem Kanton Solothurn bearbeitet.

Nach § 4 des Verwaltungsreglementes des Adolf-Schläfli-Fonds vom 3. Mai 1993 (BGS 837.531) können insbesondere Projekte unterstützt werden, welche

- a) präventiv Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen abbauen;
- b) Kinder und Jugendliche beraten, betreuen und behandeln, sowie in schwierigen Lebenslagen begleiten.

Das Gesuch erfüllt die Zielsetzungen und Kriterien des Adolf-Schläfli-Fonds.

Nach § 6 Absatz 4 des Verwaltungsreglementes bewilligt der Regierungsrat streitige Beiträge und jährlich einmalige Beiträge, die Fr. 50'000.00 übersteigen, höchstens jedoch Fr. 200'000.00 im Einzelfall sowie jährlich wiederkehrende Beiträge, die Fr. 5'000.00 übersteigen, jedoch höchstens Fr. 200'000.00 im Einzelfall.

Da es sich vorliegend um einen jährlich wiederkehrenden Beitrag in der Höhe von über Fr. 5'000.00 handelt, fällt die Beitragszusprechung in die Zuständigkeit des Regierungsrates.

Die jährlich anfallenden Kosten der Schweizerischen Stiftung des Internationalen Sozialdienstes SSI werden gemäss Empfehlung der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren den Kantonen im Verhältnis der Bevölkerungszahlen in Rechnung gestellt.

Der Kanton Solothurn orientiert sich in der Regel – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – an den Empfehlungen der SODK.

Für den Kanton Solothurn ergibt der SODK-Aufteilungsschlüssel einen Beitrag von Fr. 14'471.00 für das Jahr 2016.

## **2. Beschluss**

- 2.1 Der Schweizerischen Stiftung des Internationalen Sozialdienstes SSI, Genf, wird für die im Jahr 2016 erbrachten Dienstleistungen ein Beitrag von Fr. 14'471.00 aus dem Adolf-Schläfli-Fonds zugesprochen.
- 2.2 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Beitrag zulasten des Kontos "Adolf-Schläfli-Fonds" (Auftrag 82521) anzuweisen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Verteiler**

Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes, 9, rue du Valais, Case postale 1469,  
1211 Genf  
Abteilung Lotterie- und Sportfonds ar/004957 (3)